

# Leistungsvereinbarung

Gemäß §§ 78 a ff. SGB VIII und der „ Hessischen Rahmenvereinbarung“

Zwischen

Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf,  
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales,  
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

- Öffentlicher Träger der Jugendhilfe -

und

Friedrich-Naumann-Haus e.V. Jugendheim  
Grünberger Str. 32, 35394 Gießen

- Leistungserbringer -

## Leistungsart

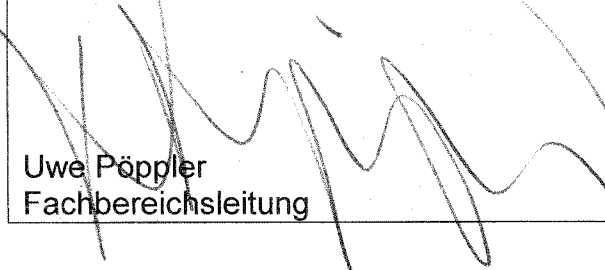
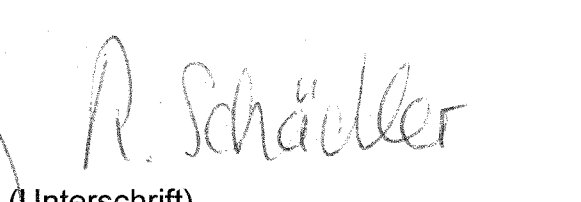
Hilfe zur Erziehung im Rahmen einer Wohngruppenbetreuung über Tag und Nacht für 8 minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge und einem Inobhutnahmeplatz :

Bornweg 17, 35102 Lohra-Kirchvers (9 Plätze)

gemäß:

- § 27 i.V. mit § 34 SGB VII - Hilfe zur Erziehung; Volljährige, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 a SGB VIII - Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen, traumatisiert durch Fluchterfahrung
- § 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme

Die folgende Leistungsbeschreibung Seite 1 bis 19, Stand vom 13.07.2017, gilt ab dem 13.07.2017.

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe	Leistungserbringer
Ort, Datum: Marburg, 13.07.2017	Ort, Datum: Gießen, 21.8.2017
 Uwe Pöppler Fachbereichsleitung	 (Unterschrift)

**Der Kreisausschuss**  
des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
Fachbereich Familie, Jugend und Soziales  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg

Stempel

**Friedrich-Naumann-Haus**  
**Jugendheim**  
Grünberger Str. 32 • 35394 Giessen  
Tel.: 0641 - 33074 + 75  
Fax: 0641 - 390703  
fnh.giessen@t-online.de

Stempel

**LEISTUNGSVEREINBARUNG**  
**WOHNGRUPPE**

***Friedrich-Naumann-Haus e. V.  
Wohngruppe Kirchvers  
Bornweg 17  
35102 Lohra-Kirchvers***

Alle Anfragen richten Sie bitte an: Friedrich-Naumann-Haus e.V. • Grünberger Str. 32  
35394 Gießen • Tel. 0641/33074 • Fax. 0641/390703 • e-mail: fnh.leitung@t-online.de

## 1. Träger der Einrichtung/Leistungsart

**1.1 Name und Anschrift der Einrichtung** Friedrich-Naumann-Haus e.V.  
Bornweg 17  
35102 Lohra-Kirchvers  
Tel.: 06426/9672580  
Fax: 06426/9672581  
e-mail: fnh.kirchvers@t-online.de

**1.2 Name des Leistungsangebotes** Wohngruppe Kirchvers

---

### 1.2 Träger

1.2.1 Einrichtungsträger Friedrich-Naumann-Haus e.V.  
Grünberger Str. 32  
35394 Gießen  
Tel.: 0641/33074  
Fax: 0641/390703  
e-mail: fnh.leitung@t-online.de

1.2.2 Trägerart freier Träger

1.2.3 Dachverband Diakonie Hessen

---

**1.3 Leistungsart** § 27 i. V. mit §§ 34, ggf. 35a, 41 SGB VIII,  
§ 42 SGB VIII

**1.4 Betreuungsform/Leistungsrahmen** stationär

---

## 2. Junge Menschen, für die das Leistungsangebot bereitgestellt wird

### 2.1 Alter

2.1.1 Aufnahmealter ab 13 Jahre

2.1.2 Betreuungsalter ab 13 - 21 Jahre

---

**2.2 Geschlecht** männlich

---

**2.3 Nationalität/Kulturkreis** keine Einschränkungen

---

**2.4 Zielgruppe** Die Maßnahme ist geeignet für Jugendliche und junge Erwachsene,

- die in ihrem bisherigen Lebensbereich nicht mehr angemessen gefördert werden können
- deren familiäre Probleme einer gesunden Entwicklung entgegenstehen
- die Unterstützung in der Lebensgestaltung und Perspektivenplanung benötigen
- deren Persönlichkeitsdefizite (psychische und psychosoziale) einer Förderung bedürfen
- die in Folge einer Problemstellung oder familiären Problemlagen die Erziehungskraft der Herkunftsfamilie überfordern und denen durch andere Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht mehr geholfen werden kann
- unbegleitete minderjährige Ausländer
- Jugendliche mit schulischer Auffälligkeit, bzw. Jugendliche die Orientierung bei der Ausbildungssuche benötigen

- deren Entwicklungsrückstände aufgearbeitet werden sollen
- die Opfer von Gewalt/Missbrauch sind
- die Unsicherheiten bezüglich ihrer interkulturellen Orientierung aufweisen
- die aufgrund der Fluchterfahrung traumatisiert sind
- die kurzfristig Inobhutnahme in Anspruch nehmen (Jugendamt des Landkreis Marburg-Biedenkopf, ein Platz)

---

## 2.5 Notwendige Ressourcen

- |       |                                     |  |
|-------|-------------------------------------|--|
| 2.5.1 | des jungen Menschen                 | Jugendliche und junge Erwachsene <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Lage sind bzw. in die Lage versetzt werden können, aus Ihrem Handeln resultierende Konsequenzen einzuschätzen und daraus entsprechende Entwicklungsschritte abzuleiten</li> <li>- die gruppenfähig sind, gruppenfähig werden wollen und Gruppenregeln akzeptieren</li> <li>- die bereit sind, die Hilfeangebote anzunehmen</li> </ul> |
| 2.5.2 | seiner Familie (bei Minderjährigen) | Als Mitwirkende an der Hilfeplanung wäre die Bereitschaft zu konstruktiver Zusammenarbeit mit den Prozessbeteiligten ebenso wünschenswert wie die Unterstützung der pädagogischen Notwendigkeiten  |

---

## 2.6 Ausschlüsse

- Jugendliche oder junge Erwachsene
- die körperlich, geistig oder seelisch so stark beeinträchtigt sind, dass eine eigenständige Lebensführung nicht zu erwarten ist.
  - deren (aktueller) exzessiver Drogenmissbrauch eine pädagogische Intervention unmöglich macht
  - die ein psychiatrisches Krankheitsbild zeigen das nicht ambulant behandelt werden kann

---

## 2.7 Einzugsgebiet, sozialräumliche Zuständigkeit

Jugendamt des Landkreis Marburg-Biedenkopf, Hessen und bundesweit

---

## 3. Ziele des Leistungsangebots

### 3.1 Benennung des Leistungsangebotes

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- § 27 i.V. mit § 34 SGB VII – Hilfe zur Erziehung; Volljährige, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 a SGB VIII – Hilfe für seelisch behinderte junge Menschen, traumatisiert durch Fluchterfahrung
- § 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII – Inobhutnahme

---

### 3.2 Ziele der Hilfe gemäß SGB VIII

- Vorbereitung auf eine eigene Lebensführung
- soziale Integration in das Umfeld
- Eigenverantwortlichkeit
- Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung
- Integration in Ausbildung bzw. Beschäftigung und der Gesellschaft
- individuelle Persönlichkeitsentwicklung
- Aufarbeitung der Trauma und Fluchterfahrung

## Unterziele und Teilziele

- Unterstützung in der Gestaltung der Alltagsstruktur und Alltagsbewältigung in allen Lebensbereichen
- Befähigung zur eigen- und sozialverantwortlichen Lebensführung: Integration in das Gemeinwesen, Befähigung zu einer selbständigen Inanspruchnahme von Hilf- und Beratungsangeboten, Förderung der Persönlichkeitsentwicklung,
- Bearbeitung von Defiziten
- Vermeidung von delinquentem Verhalten
- Verantwortlicher Umgang mit legalen Drogen
- Selbstversorgung im Hauswirtschaftsbereich
- Entwicklung einer Lebensperspektive
- Planung/Realisierung einer schulischen/beruflichen sowie gesellschaftlicher Integration
- verantwortlicher Umgang mit Geld
- Sicherung sozialrechtlicher Ansprüche
- Klärung und Aufbau von Beziehungen
- Bewältigung persönlicher Krisen
- Auseinandersetzungen mit Rechten und Pflichten aller Staatsbürger
- gesunde Lebensführung und Körperpflege
- positives Lern- und Sozialverhalten
- Stärkung der personalen und sozial-emotionaler Kompetenz
- Befähigung zur aktiven und kreativen Freizeitgestaltung
- Isolation und Einsamkeit und daraus resultierende depressive Phasen aufbrechen

---

## **4. Regelleistungsangebot/Struktur- und Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes**

### **4.1 Strukturdaten der Einrichtung/des Dienstes**

4.1.1 Standortaspekte Die Wohngruppe befindet sich seit 2015 in Lohra-Kirchvers, einer südlichen Gemeinde des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Es bestehen gute Busverbindungen nach Marburg und Gießen, sodass Schulen gut erreichbar sind. Im Ort gibt es einen kleinen Lebensmittelladen, einen Friseur, eine Bank und ein Schwimmbad. Eine Zahnarztpraxis befindet sich im Ort, eine Allgemeinarztpraxis im Nachbarort.

---

4.1.2 Organisationsstruktur Mehrfamilienhaus mit Garten. Insgesamt 9 Plätze, davon ein Inobhutnahmeplatz für das Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der Träger unterhält zwei weitere Wohngruppen (12 und 7 Plätze) sowie betreutes Wohnen (10 Plätze) in der Stadt und dem Landkreis Gießen. Die Geschäftsstelle und Leitung befindet sich zentral in der Grünbergerstr. 32, 35394 Gießen.

---

4.1.3 Personelle Ausstattung

4.1.3.1 in Heimen/Einrichtungen

- Team mit beruflichen Qualifikationen als Diplom-SozialpädagogIn, ErzieherIn, Diplom-SozialarbeiterIn
- Stellenschlüssel 1:1,8
- anteilig Leitung, Verwaltung und technischer Dienst

---

4.1.4 Räumliche Ausstattung

- Einzelzimmer und zwei Doppelzimmer mit Gemeinschaftsräumen (Wohn-/Essbereich, Küche, Sanitärbereiche, Waschküche)
- Büro und Bereitschaftszimmer
- Sport- und Fitnessraum, Garten

---

4.1.5	Ernährung/Hauswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Woche werden die Mahlzeiten von den BetreuerInnen zubereitet. Für die Jugendlichen bestehen Küchen und Putzdienste.</li> <li>- Am Wochenende und während der Schulferien werden die Mahlzeiten von den Jugendlichen, unter Anleitung der diensthabenden BetreuerInnen, zubereitet.</li> <li>- Es wird auf eine ausgewogene Ernährung, die Vorlieben der Jugendlichen und wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet.</li> <li>- Wöchentlich wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein Essensplan erstellt und im Wechsel begleitet jeweils ein Jugendlicher den Betreuer oder die Betreuerin beim Einkauf, um das Einkufen von Lebensmitteln unter finanziellen und ernährungsbewussten Gesichtspunkten zu erlernen.</li> </ul>
4.1.6	Technischer Dienst	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fuhrpark</li> <li>- externe Fachdienste nach Bedarf</li> </ul>
<b>4.2 Prozessdaten der Einrichtung/des Dienstes</b>		
<b>4.2.1 Personelle Organisation</b>		
4.2.1.1	Pädagogische Betreuung	<p>Die Wohngruppe Kirchvers wird rund um die Uhr betreut. Die Regeldienstzeit in der Wohngruppe:</p> <p><b>06:00 Uhr - 08:30 Uhr</b>  Wecken und vorbereiten für die Schule (Hygienemaßnahmen unterstützen und kontrollieren), Schulsachen und Bekleidung ordnen, eventuelle Konfliktpotentiale mit Gruppenmitgliedern, Mitschülern besprechen, Frühstück herrichten, je nach Bedarf einzelne Schüler zur Schule fahren</p> <p><b>08:30 Uhr – 12:00 Uhr</b>  Verwaltungsaufgaben, Schul- und Arbeitsstellenbesuche, Besprechungen, Supervision, Essen vorbereiten</p> <p><b>12:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>  Die Jugendlichen kommen nach und nach aus der Schule. (Aufarbeiten von Stresssituationen, Austausch über den bisherigen (Schul-)Tag, Haushaltstätigkeiten usw.)</p> <p><b>14:00 Uhr – 14:30 Uhr</b>  Gemeinsames Mittagessen, Tisch abräumen</p> <p><b>14:30 Uhr – 16:30 Uhr</b>  Hausaufgabenbetreuung, Einkufen</p> <p><b>16:30 Uhr – 18:30 Uhr</b>  Freizeitgestaltung, Gespräche führen, Arztbesuche usw.</p> <p><b>18:30 Uhr - 19:00 Uhr</b>  Vorbereiten des Abendbrots/ Aufräumen der Zimmer usw.</p> <p><b>19:00 Uhr – 23:00 Uhr</b>  Gemeinsames Essen, anschl. Abräumen. Freizeitangebote im und/oder außerhalb des Hauses. Ausgang bis 22:00 Uhr</p> <p><b>23:00 Uhr - 06:00 Uhr</b>  Nachtbereitschaft</p> <p>Am Wochenende, an Feiertagen und in den Ferien  <b>08:00 Uhr – 24:00 Uhr</b> Tag- und Spätdienst, Frühstück, Mittag- und Abendessen, Freizeitaktivitäten</p> <p><b>24:00Uhr – 08:00 Uhr</b>  Nachtbereitschaft</p>
4.2.1.2	Sonstige Dienste	-----

4.2.1.3	Leitung	Der gesamte Prozess der Jugendhilfemaßnahme von der Aufnahme bis zur Entlassung unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung.
4.2.1.4	Verwaltung	Die Verwaltung ist zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Buchhaltung</li> <li>- Auszahlung des Gruppenetats</li> <li>- Prüfung der Mittelverwendung</li> <li>- Fuhrparkverwaltung</li> <li>- Inventarisierung</li> </ul>
<b>4.2.2</b>	<b>Leitlinien der sozialpädagogischen Leistung und deren Umsetzung/Methodische Orientierung</b>	
4.2.2.1	Leitbild/Leitlinien	Die Diakonie hat die Aufgabe Menschen in sozialer Not, seelischer Bedrängnis und bei physischer Beeinträchtigung zu helfen und zu fördern.  Die Aufgabe unserer Einrichtung besteht in der Unterstützung und Förderung junger Menschen und Ihrer Familien. Insbesondere gilt es jungen Menschen und Familie Hilfe anzubieten, um ihnen eigenverantwortliche Lebensperspektiven zu eröffnen und ihr Bestreben dorthin zu unterstützen.
	Pädagogisches Leitbild	Das pädagogische Leitbild orientiert sich an den vorhandenen Ressourcen der jungen Menschen, ihrem Wunsch und der Bereitschaft zur positiven Veränderung der eigenen Lebenssituation. Eine Integration in die Gesellschaft steht im Mittelpunkt.
4.2.2.2	Umsetzung	
	Aufnahmeverfahren	Die Kontaktaufnahme findet in der Regel durch das fallzuständige Jugendamt statt. Das Jugendamt setzt die Leitung in angemessener Weise über die Sachverhalte in Kenntnis. Insbesondere über gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, sowie die nach § 8a SGB VIII notwendige Gefährdungseinschätzung.  Nach Vorgesprächen mit dem/der Sozialarbeiter/in erhält der Jugendliche, zusammen mit dem/der Sozialarbeiter/in und ggf. den Personenberechtigten die Möglichkeit, das Friedrich-Naumann-Haus (Gruppe) zu besuchen (Vorstellungsgespräch). Stimmt der Jugendliche, die Personensorgeberechtigten (Vormund), das fallzuständige Jugendamt und das Friedrich-Naumann-Haus zu, kann ein Aufnahmetermin vereinbart werden.  Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch das Jugendamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf (1 Platz).
	Gesundheitliche Versorgung	Schaffung von Voraussetzungen für eine gesunde körperliche Entwicklung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßige Arztbesuche</li> <li>- bei Bedarf Sicherstellung notwendiger Therapien</li> <li>- kontinuierliche Gesundheitserziehung</li> <li>- regelmäßige Anleitung zur Körperpflege</li> <li>- bei Bedarf Dokumentation besonderer Erkrankungen</li> </ul>



---

Gestaltung der Beziehung/ emotionale Ebene

Bezugsbetreuersystem :

- Vermittlung einer positiven Grundhaltung zu sich selbst
- Rückmeldung über die eigenen Stärken und Schwächen zur realitätsbezogenen Selbsteinschätzung
- Anregung zur Auseinandersetzung mit persönlichen Wertvorstellungen und der eigenen Herkunft
- Motivierung zu einer lösungsorientierten Haltung in Konflikten
- Erarbeitung von Lösungsstrategien zur Konfliktbewältigung
- Hilfen bei der Klärung persönlicher Bedürfnisse und deren Umsetzungsmöglichkeiten in sozialen Kontakten
- Hilfe zur Kontaktaufnahme mit Institutionen und Personen des sozialen Umfelds
- Entwicklung des eigenen Lebensentwurfs durch regelmäßige Erarbeitung von persönlichen Wünschen, Zielen und deren Realisierungsmöglichkeiten
- Einbindung in das gesellschaftliche Umfeld, Integration in die Gesellschaft

---

Regelmäßige Gestaltung des Alltags

Tagesablauf

- selbständiges Wecken, notfalls mit Hilfe eines Betreuers
- Vorbereitung auf den Tag (Hygiene, Frühstück, Zusammenstellung des Schulmaterials)
- rechtzeitiges und selbständiges Verlassen des Hauses, um pünktlich Schule, Ausbildungsplatz bzw. Arbeitsplatz zu erreichen
- nach Ende der Schul- und Arbeitszeit Rückkehr in die Gruppe
- Verwaltung des monatlichen Budgets der Jugendlichen
- Zubereitung einer warmen Mahlzeit unter Anleitung
- Erledigung der Hausaufgaben, Einkäufe
- Pflege und Instandhaltung der Räume
- Bei Bedarf Erledigung von gruppenexternen Aufgaben (Arztbesuche, Behördengänge etc.)
- rechtzeitiges Schlafengehen/Einhalten der Nachtruhe
- Umgang mit Geld (Taschengeld, Konto, Sparsbuch)
- Wäschepflege, einfache Reparaturen
- Auswahl und Einkauf angemessener Kleidung
- Hilfe beim Ausfüllen, Bearbeiten und Erstellen von Anträgen, Formularen, amtlichen Schreiben, Dokumenten
- Hilfe im Schriftverkehr mit Behörden (BAB, Bafög, Wohngeld etc.)
- Hilfe bei Beschaffung von Unterlagen, Bescheinigungen, Ausweisen etc.

---

Regelmäßige/regelhafte Gestaltung der Freizeit

Anregung zur aktiven Freizeitgestaltung

- bei Bedarf Planung und Reflexion von Aktivitäten
- gemeinsame oder individuelle Aktivitäten
  - interne bzw. externe Gruppenangebote
  - Heranführung an kulturelle Angebote, Vereine, Jugendfreizeiteinrichtungen der Umgebung, der Stadt Marburg und des Landkreises Marburg-Biedenkopf
  - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
  - Regelmäßige Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der hessischen Jugendhilfeeinrichtungen
  - Besuch kultureller Veranstaltungen der Herkunftsländer der Flüchtlinge
-

---

Besondere inhaltliche Gestaltung der schulischen und beruflichen Förderung und des nachschulischen Bereichs

- Auswahl der geeigneten Schulform unter Absprache der Beteiligten und Festlegung im Hilfeplan
- Bei Bedarf externe und interne individuelle Förderung im Hausaufgabenbereich (Nachhilfe) z.B. bei Prüfungsvorbereitungen etc.
- Absprache und Überprüfung von Verbindlichkeiten mit Lehrern/Ausbildern
- Hilfe bei der Entwicklung schulischer Perspektiven (z.B. Besuch von Ausbildungsmessen und Informationsveranstaltungen)
- Anleitung und Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen etc.
- Vermittlung von Berufspraktika

Kooperation mit Schulen

Eine Kooperation gibt es überwiegend mit den Schulen in Gladenbach und der Stadt Marburg, aber auch mit anderen Schulen des Landkreises Marburg-Biedenkopf und den umliegenden Landkreise.

Jugendliche, die noch keine deutschen Sprachkenntnisse haben, werden in Kooperation mit dem Schulamt Marburg zunächst in eine Förderklasse zum Erlernen der deutschen Sprache (Deutsch als Zweitsprache / DaZ-Kurs) eingeschult.

Fortgeschrittene Schüler werden eine Regelschule in der Nähe besuchen.

Zusätzlich zu den Nachhilfestunden durch die pädagogischen MitarbeiterInnen wird zum Erwerb der deutschen Sprache von studentischen Nachhilfskräften Deutschsprachförderunterricht in Höhe von 450 € mtl. angeboten.

Ausbildungsstätten/Bildungsträger/  
Agentur für Arbeit /Praktika

Auf Grund der regionalen Verankerung und des langjährigen Bestehens unserer Einrichtung bestehen zu Ausbildungsbetrieben im Landkreis Gießen aber auch in benachbarten Landkreisen gute Kontakte. Darüber hinaus können wir durch die gute Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit, überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten vermitteln. Es gelingt uns gut, Ausbildungsverhältnisse für unsere Jugendlichen anzubahnen.

---

Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Der junge Mensch wird auf das Hilfeplangespräch vorbereitet und am Hilfeplanprozess aktiv begleitet.

Formen der Beteiligung

- regelmäßige wöchentliche Gruppengespräche mit allen Bewohnern und Protokollerstellung
- gezielte Einzelgespräche
- regelmäßiger Kontakt zur Einrichtungsleitung

Ziele der Beteiligung:

- Stärkung der Eigenverantwortung
- Verständnis von Demokratie
- Struktur selbst entwickeln
- planerisches Handeln stärken

Gegenstand der Betätigung:

- Tagesstruktur
  - Freizeitgestaltung
  - Klärung gruppenspezifischer Prozesse
  - Erarbeitung von Gruppenregeln und Gruppendiensten
  - Reflexion des Entwicklungsprozesses
  - Planung von Aktivitäten
  - Hilfeplanung
  - ggf. Therapieplanung, Aufarbeitung und Bewältigung der Trauma-Erlebnisse
  - ggf. Bearbeitung von Beschwerden
-

---

Einbindung des familiären Umfelds

In dieser Hilfeform geht es in der Regel um die Verselbstständigung des jungen Menschen.  
Im Falle des Bedürfnisses des jungen Menschen, die Beziehung zur Familie zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen, und, falls die Familie zur Zusammenarbeit bereit ist, wird dies vom pädagogischen Personal vorbereitet und begleitet.

Gibt es von unbegleiteten minderjährigen Ausländern Familienangehörige, familienähnliche oder andere enge Beziehungen in Deutschland und der junge Mensch möchte den Kontakt erhalten bzw. aufnehmen, wird er darin unterstützt. Zur Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie oder anderen wichtigen Bezugspersonen kann z.B. auch das Internet genutzt werden. Wesentlicher Bestandteil bezüglich des familiären Umfelds ist allerdings neben der Biografiearbeit auch die Aufarbeitung der Fluchtumstände.

---

Krisenintervention, Entscheidungs- und Ablaufmechanismen

Krisendefinition

Eine Krise liegt vor, wenn vor, wenn:

- sich der/die Jugendliche den angebotenen Hilfen extrem und längerfristig verweigert,
- sich der/die Jugendliche der Betreuung entzieht,
- der/die Jugendliche extreme, für ihn ungewöhnliche Verhaltensweisen zeigt,
- körperliche Begleiterscheinungen oder Folgeerkrankungen bis hin zu lebensbedrohenden Zuständen auftreten

Entscheidungsmechanismen

- MitarbeiterIn stellt eine Krise fest, trifft erste Entscheidungen
- Leitung/Team entscheiden über die weiteren Schritte

Ablaufmechanismen

Krisenplan

- Krisenfeststellung
- Interventionsmaßnahmen
- Informationsweitergabe u. a. an das fallzuständige Jugendamt, ggf. auch an die Trägeraufsicht und den Vormund bzw. Personensorgeberechtigten

Arbeit mit dem Umfeld

- Aufarbeitung
- Stabilisierung
- interne und/oder multiprofessionelle Teamreflexion
- Dokumentation

Interventionsmaßnahmen zur Beendigung und Bewältigung einer Krise

- Herausnahme aus der zur Krise führenden Situation
- Schaffung einer entspannten Atmosphäre
- im Bedarfsfall Einleitung medizinischer und/oder psychologischer/therapeutischer Abklärung
- Im gegebenen Fall erfolgt eine medizinische Abklärung lebensbedrohender Zustände bzw. die Indikationserstellung zur stationären Einweisung

Qualitative Merkmale von Interventionsmaßnahmen

Dokumentationsvorlagen in Form von Adressen der Kontaktpersonen, Telefonverzeichnis, vollständige Akte, aktuelles Bild des Jugendlichen, jede Maßnahme schriftlich festhalten

Beendigung der Hilfe und Nachbetreuung

Individuelle Vorbereitung auf die Beendigung der Jugendhilfemaßnahme nach erfolgter Hilfeplanung unter der Einbeziehung der Beteiligten (Jugendamt, Jugendlicher, Eltern oder Vormund). Planung und Vorbereitung der neuen Lebenssituation. Bei Bedarf halten wir nachsorglich Kontakt (Nachbetreuung).

<b>4.2.4 Kooperation</b>	
4.2.4.1	Schulen Schulen in Gladenbach und der Stadt Marburg, aber auch andere Schulen des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der umliegenden Landkreise.
4.2.4.2	Ausbildungsstätten Ausbildungsstätten in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und überbetriebliche Ausbildungsträger in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Marburg.
4.2.4.3	Örtliches und/oder fallzuständiges Jugendamt Bei außergewöhnlichen Ereignissen wird das fallzuständige Jugendamt unverzüglich informiert. Zusätzliche Gespräche zwischen den regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden je nach Bedarf initiiert. Grundlage für die Hilfeplangespräche sind Kurzberichte zur Vorbereitung des Hilfeplangespraches. Das Hilfeplangespräch ist der zentrale Ort der Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt.
4.2.4.4	Sonstiges Die Zusammenarbeit mit Beratungs- und Fachstellen in der Stadt Marburg und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf wird abhängig von fallspezifischen Notwendigkeiten umgesetzt.  In Arbeitskreisen des Dachverbands der Diakonie Hessen findet ein Austausch mit anderen Jugendhilfeträgern statt.  Mitglied und Mitarbeit im Bundesfachverband „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“.
4.2.4.5	Sozialraum Einbindung in die Vereinsaktivitäten der Sport- und Kulturvereine (Integration in die Gesellschaft). Die Einbindung in den Sozialraum erfolgt in Form losen Kontakts mit der Nachbarschaft, um gegenseitige Toleranz und Akzeptanz zu fördern. Um Anerkennung im Ort zu ermöglichen, werden Feste zu verschiedenen Anlässen veranstaltet, zu denen Nachbarn und Schullehrer eingeladen werden.
<b>4.2.5 Interne Reflexions- und Qualitätsperspektive</b>	
4.2.5.1	Definition fachlicher Standards und Prozeduren <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fallzuständigkeit für den pädagogischen Prozess, Erziehungs- und Hilfeplanung, evtl. Therapiebegleitung, Einleitung von ärztlichen Behandlungen und Vorsorge-Untersuchungen, Begleitung bei Gerichtsverfahren und Beratung, Kooperation mit Schulen, Ausbildungsstätten und externen Fachdiensten, zum Arbeitsamt liegen beim Bezugserzieher/in bzw. dessen/deren Vertretung. Sollten beide verhindert sein, beschließt das Team wer zuständig ist.</li> <li>- Für die Dokumentation, das Berichtswesen und Antragsstellungen ist das Team zuständig, mit der besonderen Beauftragung einzelner MitarbeiterInnen.</li> <li>- Im Sinne einer zu erreichenden Verselbstständigung des Einzelnen organisiert das Team alle dafür notwendigen Angelegenheiten unter Einbeziehung des jungen Menschen.</li> <li>- Die Aufgaben in der Gruppe werden delegiert und einzelnen MitarbeiterInnen zugeordnet.</li> <li>- Das Team informiert die Leitung regelmäßig und zeitnah über alle aktuellen Vorgänge.</li> <li>- Zu den übergreifenden Standards gehören Angebote interner und externer Fortbildung ebenso wie auch Supervision.</li> </ul>

---



---

4.2.5.2	Besprechungsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- An den wöchentlichen Teamsitzungen nehmen alle pädagogischen MitarbeiterInnen und die Leitung teil.</li> <li>- Die Sitzungen werden dokumentiert.</li> <li>- Koordinationsgespräche</li> <li>- Dienstübergabegespräche finden täglich statt</li> <li>- Die Gruppensupervision findet regelmäßig maximal 11 x jährlich und alle pädagogischen MitarbeiterInnen des Teams nehmen verpflichtend daran teil.</li> </ul>
<hr/>		
4.2.5.3	Interne Dokumentation und Berichtswesen	<p>Der Betreuungsverlauf wird kontinuierlich schriftlich dokumentiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktennotizen</li> <li>- Sachstandsberichte zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche</li> <li>- Dienstübergabebuch</li> <li>- Protokoll der Teamsitzungen</li> <li>- Dokumentation zu § 8a SGB VIII</li> </ul>
<hr/>		
4.2.5.4	Qualitätsmanagement, Verfahren Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Supervision</li> <li>- Fortbildung</li> <li>- Aufbau von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung</li> <li>- Konzeptarbeit</li> <li>- Aufnahme- und Entlassungsstatistik</li> <li>- Umgang mit Gewalt und Drogen</li> </ul>

---

## Hessische Jugendhilfekommission

Beschluss vom 17.01.2007

### Anlage 1

#### der Hessischen Rahmenvereinbarung

nach §§ 78 ff SGB VIII i. d. F. vom 21.03.2003

#### - Leistungsvereinbarung -

wird um den Gliederungspunkt 4.2.5, der die Überschrift „Umsetzung des Schutzauftrages“ erhält, wie folgt ergänzt:

#### 4.2.6. Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Aufgabenstellung für Jugendamt und Freien Träger

4.2.6.1 Zuständigkeiten beim freien Träger Die Zuständigkeit und damit Handlungsverantwortung für den betroffenen jungen Mensch liegt zuerst bei der diensthabenden Fachkraft. Die diensthabende Fachkraft bleibt fallzuständig für die Bearbeitung der Kindeswohlgefährdung. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der Fachleitung mit.

Durch die fallzuständige Fachkraft wird Kontakt zu einer der anerkannten Beratungsstellen in Gießen oder Marburg aufgenommen um eine insofern erfahrene Fachkraft (iseF) bezüglich der Risikoeinschätzung einzubeziehen; das Friedrich-Naumann-Haus hält ein solches Angebot selbst nicht vor (Gewichtige Anhaltspunkte siehe Anlage 1).

Eine Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und sonstigen Diensten wird bei Bedarf aufgenommen.

4.2.6.2 Schutzkonzept der Einrichtung

4.2.6.2.1 Methoden zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

1. Einschätzung des Risikos:

Es findet zwischen der beobachtenden Fachkraft/Team/Supervision und der iseF eine erste Risikoeinschätzung statt. Daraus folgt eine schriftliche Dokumentation für die Akte (siehe Dokumentation Anlage 4).

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung/Gefahr vor, die nicht von der Einrichtung oder der erfahrenen Fachkraft abwendbar ist, wird das Jugendamt, bzw. die Polizei, von der Leitung oder der Fachkraft unverzüglich informiert.  
*Ende A.*

2. Weitere Handlungsschritte nach der Einbeziehung der iseF und wenn keine unmittelbare Gefährdung vorliegt:

In jedem Falle gibt es eine schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Anlage 4) Das Team behält den Fall im Auge, d.h. er wird regelmäßig in den Dienstbesprechungen zumindest kurz thematisiert. *Ende B.*

4.2.6.2.2 Einbeziehung und Einwirkung auf Vormund bzw. Personenberechtigte, Kinder und Jugendliche

1. Vormund bzw. Personenberechtigte werden nicht in den Schutzprozess einbezogen, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gefährdung des Kindeswohles aktiv oder passiv unterstützen und nicht konstruktiv an einer Veränderung der Situation mitarbeiten wollen oder können. (Dokumentation Anlage 4) Ende C
2. Die Erziehungsberechtigten werden, soweit die Bereitschaft vorhanden ist in den Prozess mit einbezogen, sofern der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht gefährdet erscheint. Das bedeutet, dass zunächst überprüft wird, ob mit den zur Verfügung stehenden pädagogischen Arbeitsmethoden die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann:

Dabei gilt folgender Handlungsablauf

1. Bewusstmachung des Problems in der Familie/bei dem jungen Menschen
2. Gemeinsame Planung der Vorgehensweise (Vereinbarung von Zielen mit den dafür erforderlichen Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzkonzept)
3. Sorge dafür tragen, dass die angebotenen Hilfen angenommen werden
4. Verabredung eines Zeitplanes/Zeitschiene
5. Überprüfung der Ziele (Dokumentation Anlage 4)

4.2.6.2.3 Information an das Jugendamt

Bei Ende des Verfahrens wird das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des regelhaften Hilfeplangesprächs informiert.

Im Falle einer Risikoeinschätzung in der die angebotenen Hilfen nicht ausreichend sind, bzw. bei einer akuten Gefährdung des Kindes wird sofort das JA informiert. **Ende C**

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung informiert der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin nach eigener Risikoeinschätzung, wenn kein weiterer Ansprechpartner und auch das Jugendamt nicht zu erreichen ist, die Polizei. (Dokumentation Anlage 4)

Umgehende Information des ASD-Mitarbeiters bzw. dessen Vertretung durch den/die fallzuständige/n Mitarbeiter/in telefonisch/schriftlich und unverzügliche Absprache über die weitere Vorgehensweise mit Dokumentation Anlage 4. **Ende C oder D**

6. Gewichtige Anhaltspunkte gegen Mitarbeiter und/oder Einrichtungsleitung:

Bei gewichtigen Anhaltspunkten gegen Mitarbeiter wird durch die Fachkräfte die Einrichtungsleitung informiert. Die Einrichtungsleitung leitet ggf., nach der Erkennung wichtiger Indikatoren, arbeitsrechtliche Konsequenzen ein. Die Einrichtungsleitung informiert das fallzuständige Jugendamt und die Trägeraufsicht über den Verdacht. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Bei gewichtigen Verdachtsmomenten gegen die Einrichtungsleitung wird durch die Fachkräfte der Vorstand informiert. Der Vorstand leitet ggf. arbeitsrechtliche Konsequenzen ein und informiert das fallzuständige Jugendamt

4.2.6.3 Dokumentation

Für die Dokumentation ist die Fachkraft, die gewichtige Anhaltspunkte wahrgenommen hat, zuständig. Die vorhandenen Dokumentationsbögen (Dokumentation Anlage 4) werden ausgefüllt und um jeden weiteren Handlungsschritt fortlaufend ergänzt.

4.2.6.4	Eignung der Mitarbeiter/innen	Vorlage von polizeilichen erweiterten Führungszeugnissen (§ 30 a BZRG) gem. § 72a SGB VIII und aller Fachkräfte, sowie der Führungs- und Leitungskräfte (Erneuerung im 3-jährigen Turnus). Neue Mitarbeiter/innen werden über die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII unmittelbar bei Dienstantritt informiert und bekommen die vorliegende Vereinbarung ausgehändigt. Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Fortbildungsangeboten, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII beitragen, teilzunehmen.
4.2.6.5	Kooperation und Evaluation unter Berücksichtigung des Datenschutzes	regelmäßige Reflektion der Vorgehensweise im Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Jugendamt



### Auswahl gewichtiger Anhaltspunkte

Hilfestellungen zum Erkennen von Symptomen, welche auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen, häufige sich wiederholende Verletzungen (auch Selbstverletzungen, Blutergüsse, Striemen)
- Starke Unterernährung oder starke Fettleibigkeit
- Deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand
- Nicht nur vorübergehende körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Ängste oder Zwänge, gestörte Wach- Schlafphasen, Apathie)
- Einnahme gesundheitsgefährdender Substanzen (Suchtkrankheiten)
- Unbekannter Aufenthaltsort (z.B. bei Weglaufen, Streunen) oder an jugendgefährdeten orten (z.B. im Drogen- Rotlicht- Obdachlosen- oder Kriminellenmilieu, )
- Fortgesetzte (unentschuldigte und oder nicht plausibel entschuldigte) Schulversäumnisse
- Häufige oder schwere Gesetzesverstöße des Kindes oder Jugendlichen, insbesondere wiederholte oder schwere Gewalttätigkeit und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Obdachlosigkeit
- 

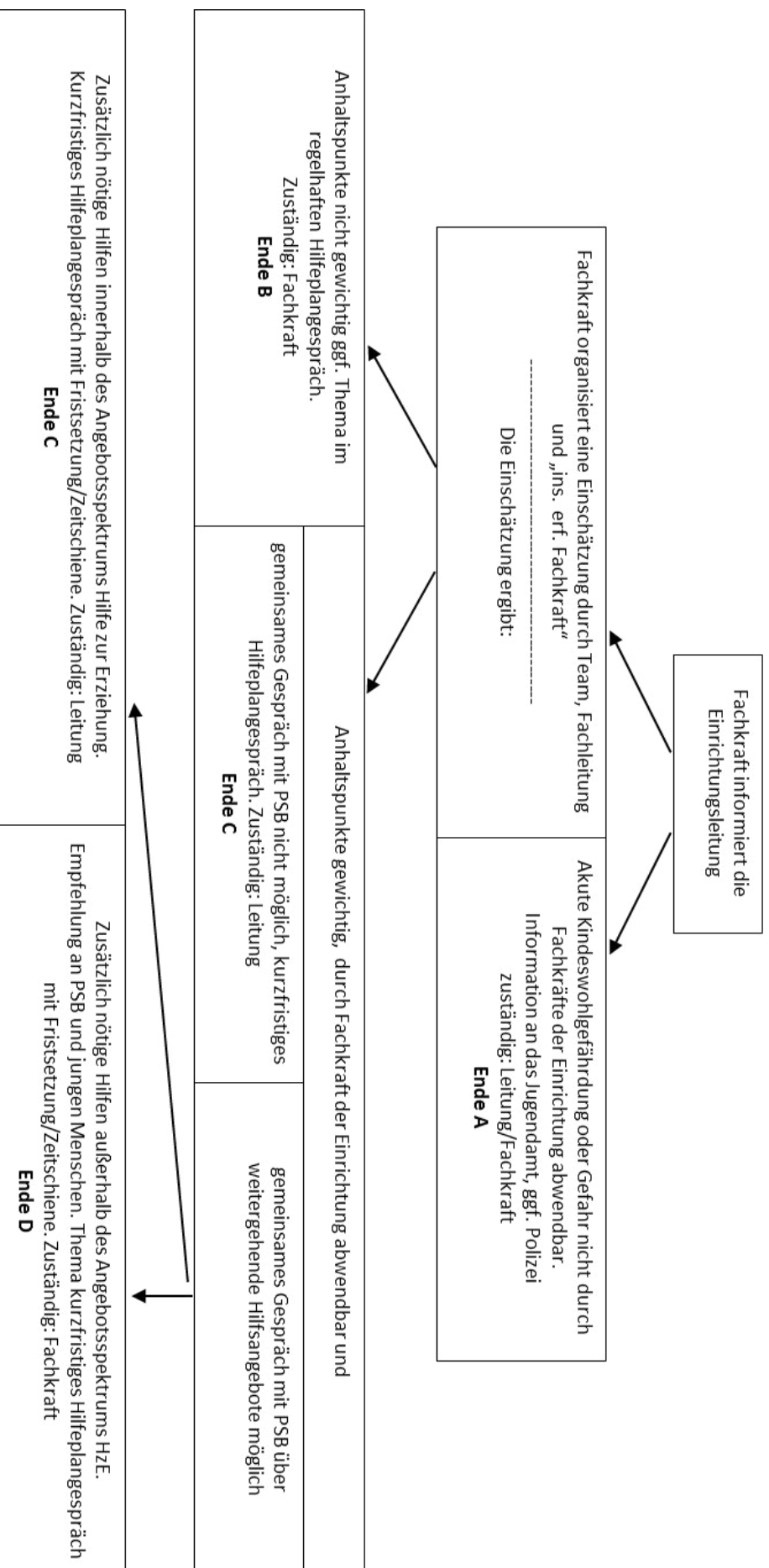
*Gewichtige Anhaltspunkte in Familien und Lebensumfeld, die ergänzend zu den gewichtigen Anhaltspunkten beim Kind oder Jugendlichen hinzutreten können und den Mitarbeitenden der Einrichtung und Dienste ohne Ermittlungstätigkeiten bekannt werden:*

- Wiederholte oder schwere Gewalttätigkeiten in der Familie bei Heimfahrten
- Massive Beschimpfungen, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung in der Familie
- Familiäre Überforderungssituationen (z.B. aufgrund traumatisierender Ereignisse)
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung auch des Kindes oder Jugendlichen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Vormund bzw. Erziehungsberechtigte sind psychisch-, oder suchtkrank, geistig deutlich beeinträchtigt
- Bei älteren Jugendlichen ist das Ziel der Selbständigkeit zu berücksichtigen

*Je jünger das Kind/der Jugendliche, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.*

## Anlage 2 (Verfahrensablaufschemata)

Ausgangslage: Maßnahmen gem. § 27ff SGB VIII sind eingeleitet. Hilfeplanverfahren gem. § 36 ist vereinbart. Bei einem betreuten Menschen werden während der Betreuungszeit Indikatoren für gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung wahrgenommen.



## **Anlage 3**

### **Umgang mit Gewalt**

#### **Krisenentschärfen ( internes Ablaufschema )**

1. Trennung der Konfliktparteien
2. Hintergründe der Problemsituation herausfinden durch Einzelgespräche oder durch gemeinsame Gespräche mit den Beteiligten
3. Vereinbarungen / Absprachen mit allen Beteiligten abschließen (Anti-Gewalttraining kann, nach Absprache mit dem Jugendamt, bei einem Träger, der diese Leistung anbietet, durchgeführt werden.)
4. In der Krisenbesprechung wird allen Mitarbeitern die Situation dargestellt. Alle sind auf dem gleichen Informationsstand.
5. Die Krise wird zum Thema einer oder mehrerer Superversionstermine
6. In der Gruppenstunde wird die Situation angesprochen, jeder erhält die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, es wird auf die Hausordnung und auf die Voraussetzung für die Gewährung der Jugendhilfe (Mitwirkungspflicht) hingewiesen.
7. Nach der Aufarbeitung der Vorfälle wird versucht zu einem „normalen„ Gruppenalltag zurückzukommen.

#### **Einschaltung von Hierarchien**

1. Sollte ein Mitarbeiter nicht in der Lage sein, die Krise nach oben aufgeführten Schema (Punkt 1 und2) zu entschärfen, wird ein weiterer Mitarbeiter in die Situation einbezogen.
2. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt/Aggression wird die Heimleitung in die Situation eingeschaltet und das interne Ablaufschema wiederholt sich.
3. Bei einer weiteren Eskalation der Gewalt kann zum Schutz aller Beteiligten die Polizei eingeschaltet werden.
4. Das Jugendamt und Trägersaufsicht wird unverzüglich über den Vorfall und alle getroffenen Absprachen/Vereinbarungen informiert.

#### **Einhalten von Regeln**

1. Die Hausordnung ist allen Jugendlichen und MitarbeiterInnen bekannt.
2. Die Einhaltung der Hausordnung wird von den MitarbeiterInnen überwacht.

#### **Nichteinhaltung von Absprachen**

1. Mit dem Betroffenen führt der diensthabende Betreuer ein klärendes Einzelgespräch.
2. Bei einer wiederholten Gewaltausübung wird der Konflikt in der Mitarbeiterbesprechung thematisiert und es werden Lösungsmöglichkeiten gemeinsam beraten. Unter Umständen Anzeige bei der Polizei.
3. Die dadurch erzielten Ergebnisse werden von dem Bezugsbetreuer dem Jugendlichen vermittelt.
4. Das Jugendamt wird über den Vorfall informiert und gemeinsame Entscheidungen über weitere Maßnahmen werden getroffen.

## **Wie ?**

1. Zuerst wird der Vorwurf oder die Anschuldigung mit beiden Parteien erörtert.
2. Sollte sich die Situation klar darstellen und sind die Vorwürfe gerechtfertigt, versuchen wir in Gesprächen einen Vergleich zu erzielen (z.B. entwendete Gegenstände oder ein Geldbetrag werden zurückgegeben an die Besitzer und/oder es werden Entschuldigungen ausgesprochen).
3. Das Jugendamt wird davon in Kenntnis gesetzt und ein Aktenvermerk vorgenommen.
4. Bei Wiederholungsfällen wird gemeinsam mit dem Jugendamt über Konsequenzen nachgedacht.
5. Das Opfer hat die Möglichkeit eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierbei wird das Opfer seitens der Einrichtung unterstützt.

## **Gewalt gegen Mitarbeiter**

1. Sollte es zu einem solchen Vorkommnis kommen wird sofort die Einrichtungsleitung und die Trägersaufsicht eingeschaltet und klärende Gespräche mit allen Beteiligten geführt.
2. Gemeinsam mit dem Jugendamt wird über eine Konsequenz nachgedacht.
3. Für uns ist Gewalt gegen MitarbeiterInnen eine Grenzüberschreitung, die nicht geduldet werden kann. Über weitere Maßnahmen wird mit dem Jugendamt beraten.

## **Gewalt gegen Jugendliche**

1. Alle unsere Mitarbeiter sind über die Einhaltung der Heimrichtlinien, des Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie über des Jugendschutzgesetz informiert und angewiesen diese einzuhalten.
2. Darüber hinaus ist es allen Mitarbeitern untersagt, Gewalt gegenüber Jugendlichen anzuwenden. MitarbeiterInnen, die Gewalt über Jugendlichen ausüben, sind in unserer Einrichtung nicht tragbar.
3. Jugendliche können sich in solchen Situationen direkt an die Einrichtungsleitung, das Jugendamt, die Polizei oder die Trägersaufsicht wenden.
4. Bei dem Verdacht oder dem Vorwurf, dass Gewalt gegen Jugendliche ausgeübt worden sein soll wird von Seiten der Einrichtungsleitung das fallzuständige Jugendamt und die Trägersaufsicht informiert. Es wird ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

## **Anlage 3**

### **Illegale und legale Drogen**

#### **Drogendefinition**

Drogen sind Substanzen die entweder als Stoffgemisch oder Reinstoff benutzt, auf das Nervensystem des Menschen und dabei die subjektiven Empfindungen des Konsumenten die Stimmungen, Wahrnehmungen und Gefühle, verändern.

#### **Legale Drogen**

Alkohol, Nikotin, Lachgas

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist nicht verboten und wird nicht strafrechtlich verfolgt.

#### **Illegale Drogen**

Heroin, Kokain, Ecstasy, LSD, Ketamine, Cannabis, Amphetamine ( Aufputschmittel )

Der Besitz, Vertrieb, Anbau und Handel ist verboten (außer Cannabis in „geringen Mengen und wird strafrechtlich verfolgt).

#### **Situation der Jugendlichen/jungen Erwachsenen**

Wenn wir im Rahmen unserer Arbeit von legalen und illegalen Drogen sprechen, sind in der Regel Alkohol und Cannabisprodukte gemeint und wenn wir die Alkoholproblematik in ein Verhältnis setzen gegenüber der Problematik mit Cannabisprodukten, so stellen wir fest, dass die Alkoholproblematik weiterhin im Vordergrund steht.

#### **Wie wird konkret bei dem Verdacht/ Nachweis von Drogen (legale und nicht legale) vorgegangen? Wie wird Verdacht definiert?**

Häufig ist es erkennbare Müdigkeit, Lustlosigkeit oder Lethargie im Verhalten von Jugendlichen, die einen Verdacht auf Drogenmissbrauch bei den BetreuerInnen aufkommen lassen. Auch kann es sein, dass z.B. durch im Zimmer gefundene Rauchtensilien oder Flaschen mit alkoholischem Inhalt ein Verdacht auf Drogengebrauch ausgelöst wird. In solchen Fällen führen wir Gespräche mit den Betroffenen um über die gesundheitlichen Schäden, sozialen und rechtlichen Folgen von Drogenkonsum aufzuklären.

#### **Welche Konsequenzen hat der Drogenkonsum immer? Wann werden regelhaft Jugendamt, andere Institutionen einbezogen?**

Zuerst werden Einzelgespräche geführt, Aktenvermerke angefertigt und das Jugendamt informiert und gemeinsam entschieden, ob die Polizei informiert werden soll. Das Thema wird bei regelmäßig stattfindenden Mitarbeiterbesprechungen, Supervisionen und in Jugendhilfeplangesprächen thematisiert und Hilfsmöglichkeiten werden gemeinsam erarbeitet. Bei der Häufung von Drogenkonsum und/oder mangelnder Mitarbeit der Jugendlichen werden kurzfristig Krisengespräche mit den Jugendämtern geführt um weitere Hilfsmöglichkeiten gemeinsam zu beraten. Als Ergebnis der Gespräche kann es sein, dass, je nach Stand des Einzelfalles, Kontakte zu Drogenberatungsstellen und Kliniken aufgenommen werden zwecks der Durchführung von Drogenscreenings und Drogentherapie. Gefundene Rauchtensilien und Flaschen mit alkoholischem Inhalt werden sichergestellt und vernichtet.

Durch ein Drogenscreening kann herausgefunden werden welche Drogen in welche Mengen konsumiert wurden. Die Kosten hierfür muss der Jugendliche selbst tragen.

Im Anschluss wird über eine Drogentherapie, bzw. einen Drogenentzug entweder ambulant oder stationär bei der Drogenberatung oder in einer Klinik beraten.

#### **Welche Qualifikationen haben ihre Mitarbeiter?**

Neben der fachlichen Qualifikation als Erzieher/in und/oder Sozialarbeiter/Pädagoge nehmen unsere MitarbeiterInnen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen verschiedener Träger, unter anderen zu den Themen „Gewalt und Drogen“ teil. Zu Beginn der Tätigkeit und dann im Abstand von 3 Jahren wird von allen MitarbeiterInnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingeholt.

Es werden wöchentlich Dienstbesprechungen durchgeführt, bei Bedarf (z.B. in Krisen) auch öfter.

Zusätzlich werden in den regelmäßig stattfindenden Supervisionsveranstaltungen der MitarbeiterInnen Fallbesprechungen unter anderem auch zum Thema „Gewalt und Drogen“ durchgeführt.

Unsere Einrichtung arbeitet sehr eng mit einer Psychotherapeutischen Praxis zusammen, die ergänzende Hilfen in Form von Gesprächstherapie anbietet.